

Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2023/2024

RdErl. des MB vom 01.10.2022 – 23-83023

1. Vorbemerkung

In Nummer 2 werden die Termine für das Aufnahmeverfahren an weiterführenden Schulen gemäß dem RdErl. des MK vom 18.11.2014 (SVBl. LSA S. 240, 2015 S. 15), zuletzt geändert durch RdErl. vom 06.11.2020 (SVBl. LSA 2020 S. 15), bekanntgegeben.

2. Terminplan

Termin	Sachverhalt
bis Ende Dezember 2022	Information der Personensorgeberechtigten* über die Möglichkeit des Besuchs von weiterführenden Schulen und zum Anmeldeverfahren an diesen Schulen (z. B. Elternabend, schriftliche Information durch die Schule)
bis 15.01.2023	Zusendung der Aufgaben für die Eignungsprüfung durch die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt an das Kultusministerium
bis 17.01.2023	Erstellung der Schullaufbahneempfehlungen
bis 27.01.2023	Individuelle Beratung der Personensorgeberechtigten* zur weiteren Schullaufbahn
03.02.2023	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, der Schullaufbahneempfehlung (Anlage 1a oder 1b des RdErl. über die Aufnahme an weiterführenden Schulen) und des Formulars zur Schullaufbahnerklärung (Anlage 2 des RdErl. über die Aufnahme an weiterführenden Schulen) an die Personensorgeberechtigten*
bis 08.02.2023	Anmeldung an einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt durch die Personensorgeberechtigten*
bis 13.02.2023	Abgabe der Schullaufbahnerklärungen (Anlage 2 des RdErl. über die Aufnahme an weiterführenden Schulen) durch die Personensorgeberechtigten* an der derzeit besuchten Grundschule
bis 14.02.2023	Einladung zur Eignungsprüfung durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
16.02.2023 bis 25.02.2023	Eignungsprüfungen an den Schulen mit den genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten Sprachen, Musik, bildende Kunst, Sport und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt (außerhalb der Unterrichtszeit)
bis 17.02.2023	Übersenden der Schullaufbahnerklärungen im Original durch die Grundschule an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Eine Kopie ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.
03.03.2023 bis 11.03.2023	Nachprüfungstermine an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt
bis 17.03.2023	Namentliche Meldung über die beabsichtigten Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit Angabe der abgebenden Schulen durch die Schulen in freier Trägerschaft an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt
20.03.2023	Erstellung der Ranglistenfolge und Information an die Personensorgeberechtigten* über das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
bis 29.03.2023	Rückmeldung der Personensorgeberechtigten* zur Inanspruchnahme des Platzes an der Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt.
bis 14.04.2023	Hauptnachrückverfahren zur Aufnahme an den Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
bis 26.04.2023	Übersendung der Übersichten über die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Angabe des jeweiligen Wohnortes, Landkreises und Bundeslandes durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten an das Landesschulamt und an das Kultusministerium sowie an den aufnehmenden Schulträger und Information über die Aufnahme an den abgebenden Schulträger
bis spätestens 02.05.2023	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien durch den Schulträger
bis 09.05.2023	Einreichen von begründeten Ausnahmeanträgen durch die Schulträger für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nicht erreichen, an das Landesschulamt, Ref. 31, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
17.05. bis 24.05.2023	Anhörung der Schulträger zu den Ausnahmeanträgen für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, an das Landesschulamt, Ref. 31
bis 30.05.2023	Entscheidungen über die Ausnahmeanträge für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch das Landesschulamt, Ref. 31
bis 02.06.2023	schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten* durch die aufnehmende Schule über die Entscheidung, an welcher Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule oder welchem Gymnasium die Aufnahme ihres Kindes erfolgt.
ab 09.06.2023	Abforderung der Schülerunterlagen durch die aufnehmenden Schulen

* Es sind jeweils alle Personensorgeberechtigten gemeint.